

freie Ausübung ihres Gottesdienstes, so doch nicht für ihr Leben und Eigenthum den erwarteten Schutz. Die Kaiser selbst trugen kein Bedenken, Hab' und Gut der Juden gewissermaßen als ihr kaiserliches Rechtseigenthum anzusehen, die Juden wie todte Sachen zu verkaufen, zu verpfänden, zu verschenken. So forderte z. B. Kaiser Sigismund im Jahre 1430 von den Juden den dritten Pfennig zu den Kosten des Krieges gegen die Hussiten, und schärfte seinem Landvogt in Schwaben noch besonders ein, „ja darauf zu gedenken, daß er den Fall, — Ausfall der Steuer, — auf das Höchste, wie er nur könne, bringe.“ — Wo die Juden ihre rechtliche Verpflichtung zur Herausgabe des zusammenge- wucherten Vermögens nicht anerkannten und den von moralischem Standpunkte für berechtigt gehaltenen Ansprüchen nicht nachkamen, wurden sie mit Strafen belegt, als: körperlichen Züchtigungen, Foltern, Gefangenschaft, Hungercuren, ja noch schlimmeren Leibes- und Lebens-Strafen. Wie die Protestanten in Frankreich und Italien, erlebten auch die Juden ihre Bluthochzeiten. Im Jahre 1096 wurden zu Mainz 14000 Juden getödtet.

In Frankfurt a. M., wo schon vor dem Jahre 1150 zahlreiche Judenfamilien wohnten, wurden im Jahre 1240 Juden beschuldigt, einen Verwandten am Uebertritt zum Christenthum gewaltsam gehindert zu haben, wofür eine große Zahl derselben mit dem Leben büßen mußten, so daß nur der Rabbiner mit 20 Glaubensgenossen übrig blieb und zum Christenthum über- trat.*) Noch schlimmer erging es den bald wieder dort zahlreich

*) Vergl. B e n d e r, der frühere und jetzige Zustand der Israeliten in Frankfurt a. M. u. Frankfurt; 1833. S. 8. 13. — Kirchner, Ge- schichte der Stadt Frankfurt a. M., — Frankf. 1807. Th. I. S. 194 f. 437 ff. 440.